

gung von 1026 führte Konrad II. speziell die beiden genannten Grafschaften auf (DKo II 50), während in den entsprechenden Diplomen Heinrichs III. von 1044 und Heinrichs IV. von 1062 nur unbestimmt von den Rechten der Wormser Kirche *in comitatibus* die Rede war (DH III 126, DH IV 95). Was haben nun diese „bedeutenden Vergabungen“, diese „großen Schenkungen“, durch die „die Stellung des Bistums Worms im Neckarraum“ angeblich „so gewaltig gesteigert wurde“²⁶⁸, bewirkt?

(Nr. 55) Besser bekannt sind die Verhältnisse im Lobdengau. Ladenburg, der namensgebende Vorort des Gaus, war schon seit längerer Zeit in der Hand des Bischofs von Worms gewesen, und dieser besaß hier und auf seinen sonstigen Gütern im Lobdengau die Immunität. Es ist die Frage, was dem hinzugefügt wurde, wenn er nun auch noch den *comitatus* erwarb. Die Urkunde bietet dafür eine der üblichen Formeln an, nämlich: es solle dem Bischof künftig freistehen, aus der Grafschaft seinen Nutzen zu ziehen, sie zu besitzen und damit zu machen, was ihm beliebt²⁶⁹. Das ist alles recht vage und vermutlich zugleich mehr, als von der Sache her gerechtfertigt war. Denn der Bischof mußte die Grafschaft natürlich wieder an einen Laien ausgeben.

Im Lobdengau sind nach der Schenkung von 1011 während des 11. Jahrhunderts mehrere Grafen bezeugt: 1012 Poppo, 1023 Heinrich, 1065 Boppo und 1067 wieder ein Heinrich, vermutlich alle aus derselben Familie stammend²⁷⁰. Ob sie die Grafschaft als Wormser Lehen hatten, ist nicht bekannt. Ihre Nachfolger scheinen im 12. und im frühen 13. Jahrhundert die Grafen von Lauffen geworden zu sein, wenngleich deren Grafschaft jetzt nicht mehr nach dem Lobdengau benannt wurde²⁷¹. Von Neckarhausen (bei Neckarsteinach), das in dessen alte Grenzen fällt, wird in einer Urkunde von 1152 gesagt, es sei *in comitatu Pipponis* [sic!] *de Loufe* gelegen²⁷². Die Herren von Lauffen besaßen von den Wormser Bischöfen ein oder mehrere

²⁶⁸) H. Büttner, Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar (1975) S. 222.

²⁶⁹) DH II 227: *episcopus de praedicto comitatu et eius utilitatibus dehinc habeat potestatem fructu habendi vel quidquid sibi placuerit faciendi*.

²⁷⁰) DDH II 247, 503, DDH IV 169, 191; vgl. F. Trautz, Das untere Neckarland im früheren Mittelalter (1953) S. 76–83.

²⁷¹) Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte 2 (1847) S. 415–421; H. Bauer, Die Grafen von Lauffen, in: Württembergisch Franken, Zs. des Histor. Ver. für das württembergische Franken 7 (1865) S. 468–472; Walther Schultze, Die fränkischen Gaue Badens (1896) S. 185–188.

²⁷²) J. F. Schannat, *Historiae episcopatus Wormatiensis* t. 2 (Frankfurt 1734) S. 75 f. Nr. LXXXII.